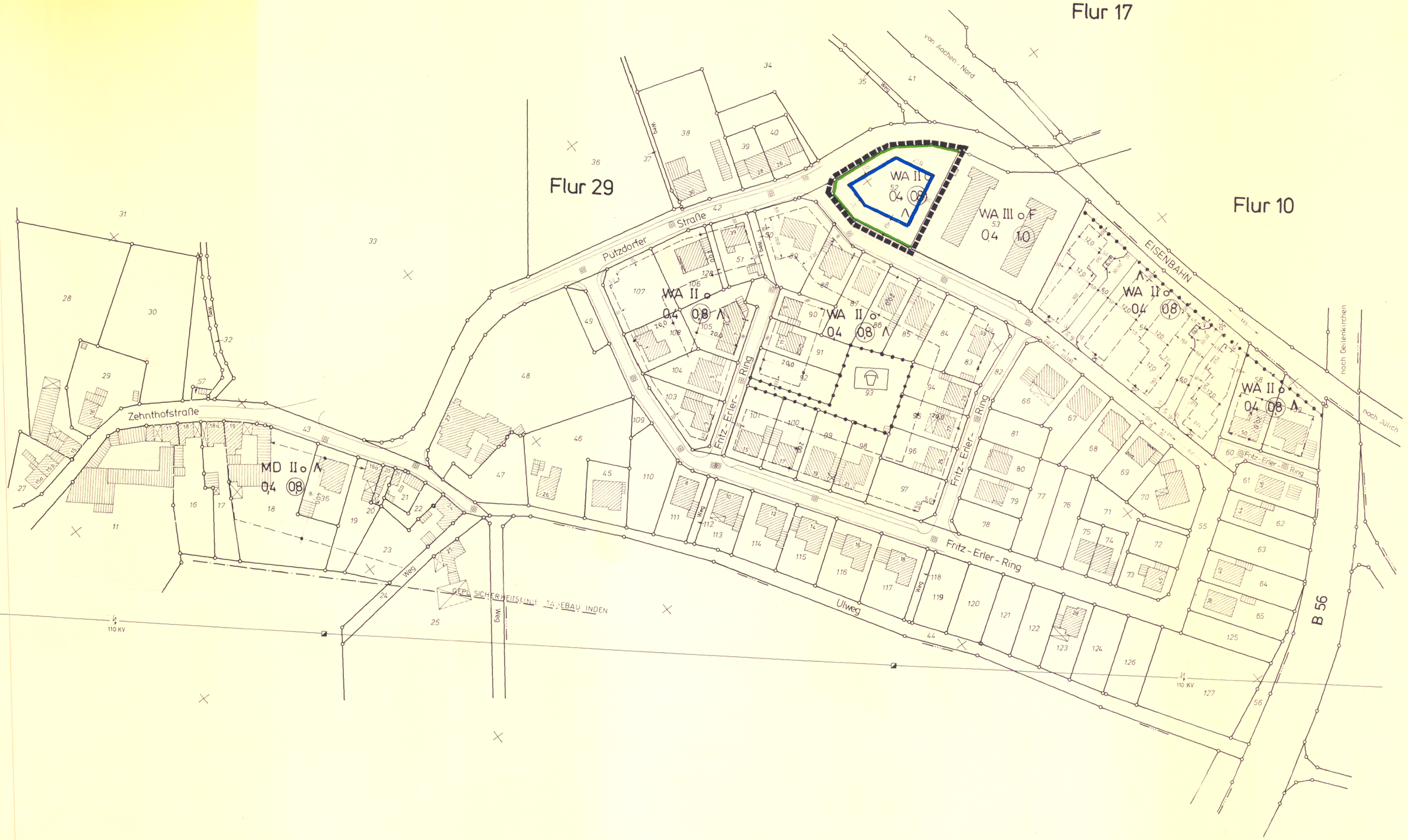

ALDENHOVEN

BEBAUUNGSPLAN
№ 8 M.1:1000

3. ÄNDERUNG GEM. § 13 BBAUG

FESTSETZUNGEN

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (GEMÄSS § 9 (1) 1 BBAUG)

- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- ~~MD~~ ~~DORFGEBIET~~
- (MD) ~~GEGLIEDERTES DORFGEBIET~~
- M ~~MISCHGEBIET~~
- GE ~~GEWERBEGEBIET~~
- ZONE 1 / ZONE 2 ~~GEGLIEDERTES GEWERBEGEBIET~~
- GI ~~INDUSTRIEGEBIET~~

Dringlichkeitsbescheid vom 16.2.1984

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (GEMÄSS § 9 (1) 2 BBAUG)
z.B. II ALS HÖCHSTGRENZE
z.B. (II) ~~ZWINGEND~~
z.B. 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL
z.B. (07) GESCHOSSFLÄCHENZAHL
z.B. 3,0 BAUMASSENZAHL

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

BAUWEISE (GEMÄSS § 9 (1) 2 BBAUG)
- o OFFENE BAUWEISE
- NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- g GESCHLOSSENE BAUWEISE
- NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG

BAUGRENZE — BAULINIE

FLÄCHEN FÜR DEN GEINBEDARF (GEMÄSS § 9 (1) 22 BBAUG)
- SCHULE
- KIRCHE
- JUGENDHEIM
- KINDERGARTEN

~~VERKEHRSFLÄCHEN~~ P ~~ÖFFENTL. PARKPLATZ~~ (GEMÄSS § 9 (1) 11 BBAUG)

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

UMFORMERSTATION (GEMÄSS § 9 (1) 12+14 BBAUG)

KLÄRANLAGE

~~FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSLEITUNG UND HAUPTABWASSERLEITUNG~~ (GEMÄSS § 9 (1) 13 BBAUG)

GRÜNFLÄCHEN (GEMÄSS § 9 (1) 15 BBAUG)
- ~~PARKANLAGE~~
- ~~SPORTPLATZ~~
- ~~FRIEDHOF~~
- ~~SPIELPLATZ~~

~~MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN~~ (GEMÄSS § 9 (1) 21 BBAUG)

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (GEMÄSS § 9 (7) BBAUG)

~~FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN~~ (GEMÄSS § 9 (1) 17 BBAUG)

~~VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE~~ (GEMÄSS § 9 (1) 10 BBAUG)

~~VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE SCHUTZFLÄCHEN~~ (GEMÄSS § 9 (1) 24 BBAUG)

FLÄCHEN BEI DEREN BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN ERFORDERLICH SIND (GEMÄSS § 9 (5) BBAUG)

~~FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN~~ (GEMÄSS § 9 (1) 25a BBAUG)

~~FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT~~ (GEMÄSS § 9 (1) 18 BBAUG)

~~FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT~~

~~NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN, AUF DENEN STELLPLÄTZE, GARAGEN, GEMEINSCHAFTSANLAGEN, NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 ABS. 2 BAUNVO UND BAULICHE ANLAGEN, SOWEIT SIE NACH DER BAUNVO IM BAUWICH ODER IN DEN ABSTANDSFLÄCHEN ZULÄSSIG SIND, NICHT ZULÄSSIG SIND.~~

BEPFLANZUNGEN DÜRFEN NICHT HÖHER ALS 0,60 m SEIN.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

GEM. § 103 BauO NW DIE DURCH SATZUNGSBESCHLUSS ALS FESTSETZUNG DES BEBAUUNGSPLANES GELTEN (GEMÄSS § 9 (4) BBAUG)

F ~~FLACHDACH~~

∧ GENEIGTES DACH ZWINGEND VORGESCHRIEBEN (AUSGENOMMEN GARAGEN)

DACHNEIGUNG MIND. 17°

~~MAX. SOCKELHÖHE VON O.K. KELLERDECKE BIS GELÄNDEOBERFLÄCHE m~~
~~ALS FESTGELEGTE GELÄNDEOBERFLÄCHE NACH § 2 (5) BAU NW GILT DIE HÖHE OK GEHWEG VOR GEBÄUDEMITTE~~

PARZELLENGRENZE EMPFOHLEN

BESTANDSANGABEN
- VORHANDENE BEBAUUNG
- VORHANDENE PARZELLENGRENZEN
- FLURGRENZEN

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIESER BEBAUUNGSPLAN GEGENWÄRTIG DIE RECHTMÄSSIGEN GRENZEN IN GEOMETRISCH RICHTIGER LAGE ENTHÄLT UND Z.ZT. MIT DER ÖRTLICHKEIT ÜBEREINSTIMMT.

ALSDORF, DEN 20. FEBR. 1980
Dipl.-Ing. Bedorf Öff. best. Vermessungsingenieur
DIPL.-ING. BEST. VERM.-ING.

ENTWURF UND BEARBEITUNG DES BEBAUUNGSPLANES
KREISVERWALTUNG DÜREN
KREISPLANUNGSAMT

DÜREN, DEN 8.2. 1984
BAUDIREKTOR

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE STÄDTEBAULICHE PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG FESTGELEGT IST.

ALSDORF, DEN 21. JAN. 1994
Dipl.-Ing. Bedorf öff. best. Vermessungsingenieur
ÖFF. BEST. VERM.-ING.

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG / DES RATES DER STADT VOM AUFGESTELLT WORDEN.

ALDENHOVEN, DEN 19
BÜRGERMEISTER GEM.DIREKTOR

DER PLANENTWURF HAT MIT SEINEN ANLAGEN GEM. § 2a ABS. 6 UND § 9 ABS. 8 DES BUNDESBAUGESETZ IN DER ZEIT VOM BIS ÖFFENGELEGEN.

ALDENHOVEN, DEN 19
GEM.DIREKTOR

DIE GEMEINDEVERTRETUNG / ~~STADTVERTRETUNG~~ HAT IN IHRER SITZUNG VOM DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 10 DES BUNDESBAUGESETZES ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

DEN 19
BÜRGERMEISTER GEM.DIREKTOR

GEHÖRT ZUR GENEHMIGUNG VOM AZ.

KÖLN DEN 19
REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAGE

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN IST MIT SEINEN ANLAGEN GEMÄSS § 12, SATZ 1 BUNDESBAUGESETZ AM ÖFFENTLICH AUSGELEGT WORDEN.
GENEHMIGUNG / ABLEHNUNG SIND AM ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.

DEN 19
GEM.DIREKTOR

28.5.1984